



Bezug von Joker-Tagen

Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Klassenlehrperson	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr	20 .. / ..	
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
am (<i>Datum</i>)		

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Rückseite) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

Ablauf:

Eltern → Klassenlehrperson → Sekretariat → Klassenlehrperson → Eltern

- Die Eltern informieren den Transport, die Klassenlehrperson informiert das Sekretariat



Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 3 Schultage vor der geplanten Absenz der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Joker-Tagen liegt bei den Klassenlehrpersonen.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere 1. Schultag nach den Sommerferien, Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Tests keine Jokertage bezogen werden können.
6. Bei Abwesenheiten von mehr als 2 Tagen ist ein Dispensationsgesuch einzureichen. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson erhältlich oder im Internet unter www.stadt-zuerich.ch/skb abrufbar.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung vom Transport und allenfalls im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Zürich, im Juli 2012